

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 321/15



## Beschluss

-  
In der Sache

**B. N.,**  
<leer>

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
<leer>  
gegen

**Dr. W. M.,**  
<leer>

- Antragsgegner -

-  
beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Richterin am Landgericht Mittler,  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und  
den Richter am Landgericht Dr. Linke  
am 16.07.2015:

- 
- i. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**untersagt,**

in Bezug auf die Antragstellerin zu veröffentlichen/zu verbreiten/veröffentlichen zu lassen/verbreiten zu lassen:

a.

„(...), die Erstellung des Gutachtens erfolgte Hand in Hand von Frau N. bis zu Herrn I.“

b.

„Nach diesem zweiten Reinfall legte Frau N. ihr Amt endgültig nieder.“

c.

Um das Ziel meiner Unterbringung in die geschlossene Psychatrie zu erreichen, wo dann wohl schon meine Zuführung zu einem Gutachten ohne Fachkenntnis für HIV-Erkrankungen geplant war (der Antrag hierzu wurde ja bereits am 11. April von Frau N. gestellt), war im Vorfeld jedes Mittel recht, (...) und Lügen.“

d.

„Nach meiner Entlassung eine weitere Merkwürdigkeit. Frau N. hatte ja schon Antrag auf ihre Entlassung gestellt, agierte aber fleißig weiter.“

wie auf der Internetseite [www.p..de](http://www.p..de) geschehen.

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

-

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der

anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Gronau  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke  
Richter  
am Landgericht